

Innenbereichssatzung Eichenfeld – Aufstellungsverfahren

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Anlage 3

Nr.	Einwender:in / Inhalt der Stellungnahme	Planerische Stellungnahme	Beschlussvorschlag und Abstimmungsergebnis
1.	Einwender:in, Schreiben vom 24.03.2022		
1.1	<p>1) In der aktuellen Zeichnung ist der Innenbereich „Eichenfeld“ so eingezeichnet, dass das betroffene Grundstück von Einwender:in nur zum Teil innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegt. Das müsste in dem Text zum räumlichen Geltungsbereich klargestellt werden.</p>	<p>Im Offenlageentwurf der Innenbereichssatzung ist die Begründung dahingehend angepasst, dass hinter der Flurstücksnummer teilweise (tw.) ergänzt ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
1.2	<p>2) Einwender:in beantragt, das betroffene Grundstück von Einwender*in komplett in den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung hinein zu nehmen aus folgenden Gründen:</p> <p>In der aktuell vorliegenden Zeichnung ist das Haus von Einwender:in auf der Nord- und Westseite direkt an der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gelegen. Einwender:in würde an diesen Stellen gerne einen größeren Abstand zum Außenbereich haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Innenbereichssatzung wird auf dem betroffenen Grundstück um 13 m Meter nach Norden erweitert, so dass ausreichend Platz geschaffen ist, im Innenbereich (Geltungsbereich der Innenbereichssatzung) ein Ersatzbau für die im hinteren Bereich des Grundstücks vorhandene Hütte (Außenbereich) entstehen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
1.3	<p>An der Nord- Westgrenze des betroffenen Grundstücks von Einwender:in steht bereits seit 20 Jahren eine Gartenhütte, in der Rasenmäher und weitere Gartengeräte gelagert sind. Zu dem Zeitpunkt des Baus dieser Gartenhütte war Einwender:in nicht bewusst, dass hierfür eine Genehmigung erforderlich ist. Diese Genehmigung möchte Einwender:in gerne nachholen und denkt, dass dieses einfacher ist, wenn für das gesamte betroffene Grundstück die Innenbereichssatzung gilt.</p>	<p>Eine baurechtliche Genehmigung ist für ein bauliche Anlage in einer Größe ab 75 m³ Rauminhalt im Außenbereich nur möglich, wenn sie u. a. einem land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dient (nach § 35 Abs. 1 BauGB). Gleiches gilt für bauliche Anlagen im Außenbereich, die unter 75 m³ haben und somit genehmigungsfrei sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 1a BauO NRW).</p> <p>Im Übrigen würde eine Erweiterung der Innenbereichssatzung auf das gesamte Grundstück ganz gleich ob zur Errichtung von Haupt- bzw. Nebengebäuden zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Einwender:in / Inhalt der Stellungnahme	Planerische Stellungnahme	Beschlussvorschlag und Abstimmungsergebnis
		Grundstückseigentümern, deren Grundstücke am Rand der Innenbereichssatzung ebenfalls nur teilweise im Innenbereich liegen, führen und wird daher begründet zurückgewiesen.	<u>Abstimmungsergebnis:</u>
1.4	Einwender:in möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass mit dem in der Gartenhütte lagernden Rasenmäher er/sie auch den städtischen Weg (Grundstück 3611) bis hoch zum Hauptweg mäht und so für Wanderer und Fußgänger freihält.	Dieser Einwand gehört nicht in das Planverfahren und wird daher nicht im Rahmen der Innenbereichssatzung behandelt.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. <u>Abstimmungsergebnis:</u>
1.5	Darüber hinaus lagert Einwender:in an dem Nordrand des Grundstücks Kaminholz zum Eigengebrauch.	Dieser Einwand gehört nicht in das Planverfahren und wird daher nicht im Rahmen der Innenbereichssatzung behandelt.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. <u>Abstimmungsergebnis:</u>
1.6	Mögliche Bedenken bezüglich des obigen Antrags von Einwender:in insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung einer Bebauung des Nord- Westteils des Grundstücks können nach Erachten des/der Einwender:in ausgeräumt werden, schon alleine deshalb, weil eine Zuwegung zu diesem Teil des Grundstücks nicht möglich ist.	Eine Erweiterung der Innenbereichssatzung auf das gesamte Grundstück ganz gleich ob zur Errichtung von Haupt- bzw. Nebengebäuden würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Grundstückseigentümern, deren Grundstücke am Rand der Innenbereichssatzung ebenfalls nur teilweise im Innenbereich liegen, führen und wird daher begründet zurückgewiesen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. <u>Abstimmungsergebnis:</u>